



SITZUNGSVORLAGE
M 2021/500/4864

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Soziales, Familien,
Senioren

11.05.2021

Gröver, Mechthild

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe
Kenntnisnahme

10.06.2021

Sachbericht SGB XII

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

An dieser Stelle erfolgt, wie in den Vorjahren, eine Übersicht zu den Fallzahlen im SGB XII – 3. Kap. Sozialhilfe und 4. Kap. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.

Der Aufwand für diese Sozialleistungen wird nicht im städtischen Etat abgebildet, sondern erscheint als Gesamtsumme aller Aufwendungen im Kreishaushalt. Dabei sind Aufwendungen für die Sozialhilfe 3. Kap. SGB XII aus kommunalen Mitteln zu erbringen, d. h. steigende Aufwendungen hier können zu Mehraufwendungen in der Kreisumlage führen. Aufwendungen für die Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII werden dem Kreis aus Bundesmitteln erstattet.

Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII erhalten v. a. alleinstehende Personen, die vom Jobcenter nach längerfristiger Erkrankung (d. h. mehr als 6 Monate mit der gleichen Diagnose arbeitsunfähig) als vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen in die Sozialhilfe überstellt werden, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und dadurch für das Jobcenter auch nicht in Qualifizie-

rungsmaßnahmen vermittelbar sind. Solange längerfristig erkrankte Personen mit Familienangehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten sie Sozialgeld nach dem SGB II und werden nicht in die Sozialhilfe nach dem 3. Kap. SGB XII überstellt.

Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII werden an Personen ausgezahlt, die dauerhaft nicht erwerbsfähig sind, weil sie das Rentenalter erreicht haben oder auf Grund dauerhafter voller Erwerbsminderung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Seit dem 01.01.2020 erhalten Behinderte nach den Änderungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) und SGB XII Leistungen zum Lebensunterhalt beim örtlichen Sozialhilfeträger (Stadt Oelde) und Leistungen zur Eingliederung durch den überörtlichen Träger (LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe).

Durch diese Gesetzesänderungen wurden der Stadtverwaltung Oelde im vierten Quartal 2019 rund 50 Datensätze vom LWL übermittelt, diese waren bis zum 31.12.2019 anzuschreiben, zu überprüfen und zu bescheiden. Die Überprüfung hat Folgendes ergeben: in ca. 10 Fällen bestand kein Anspruch auf Leistungen oder es war ein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld zu realisieren. Weitere rund 10 Fälle haben einen einmaligen Zuschuss lediglich für den Monat Januar 2020 erhalten. Die übrigen rund 40 Fälle erhalten fortan laufende Leistungen von der Stadtverwaltung Oelde, wodurch sich die Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB XII entsprechend erhöht haben.

Welche Auswirkungen die geplante Grundrente auf die Fallzahlen im SGB XII haben wird, lässt sich zurzeit noch nicht überblicken. Voraussichtlich ab August/September 2021 werden die ersten Informationen über erfüllte Grundrentenzeiten hier vorliegen und dann sukzessive alle betroffenen Fälle neu berechnet werden müssen.

In jedem Fall erhalten alle in Frage kommenden Personen zunächst ihre laufenden Grundsicherungsleistungen bis zur endgültigen Klärung ihrer Rentenansprüche.

I. Sozialhilfe 3. Kap. SGB XII

Jahr	HZL a.v.E./ Aufwand in Euro	Fälle a.v.E	HZL – Besondere Wohnform/ Aufwand in Euro	Fälle/ Besondere Wohnform	Gesamtaufwand
2018	273.600	31	0	0	273.600
2019	221.919	24	0	0	221.919
2020	118.605	19	15.274	2	133.879

Abkürzungen:

HZL a.v.E.= Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach 3. Kapitel SGB XII

HZL besondere Wohnform = Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen nach 3. Kap. SGB XII

Besondere Wohnform = Einrichtung der Eingliederungshilfe/Behinderteneinrichtung

II. Grundsicherung 4. Kap. SGB XII

Fallzahlen

Jahr	Fälle GruSi ü. AG	Fälle GruSi u. AG	Fälle in Besonderer Wohnform ü. AG	Fälle Besondere Wohnform u. AG	Fälle GruSi Gesamt
2018	195*		0		195
2019	189*		0		189
2020	85	101	3	33	222

*Aufteilung der Fallzahlen und Aufwendungen in ü. AG und u. AG liegt erst ab 2020 vor

Aufwand

Jahr	GruSi ü. AG (= im Rentenalter)	GruSi u. AG (= unter Rentenalter)	Aufwand Personen in Besonderer Wohnform ü. AG	Aufwand Personen in Besonderer Wohnform u. AG	Aufwand GruSi gesamt
2018			0	0	898.403
2019			0	0	1.008.792
2020	406.488	671.604	26.238	288.294	1.392.624

Abkürzungen:

GruSi ü. AG = Grundsicherung über der Altersgrenze (Rentenalter)

GruSi u. AG = Grundsicherung wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung ab 18. LJ bis Renteneintritt

Besondere Wohnform = Einrichtung der Eingliederungshilfe/Behinderteneinrichtung